

# Stellungnahme

der  
**Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen -**  
*Gegen Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung e.V.*

ZU:  
**„Hartz IV mit einer bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung überwinden“**

Pressemitteilung von Klaus Ernst und Katja Kipping vom 27. Januar 2009

Die **BAG Prekäre Lebenslagen** als bundesweite Vertretung von und für Menschen mit geringem Einkommen begrüßt die Diskussionen der Fraktion DIE LINKE zur Überwindung von Hartz IV und der Schaffung einer bedarfsdeckenden sozialen Grundsicherung.

Die **BAG Prekäre Lebenslagen** sieht in dem einstimmig von der Fraktion verabschiedeten Papier einen deutlichen Fortschritt im Vergleich zu dem ursprünglich als Diskussionsvorschlag eingebrachten Entwurf „Eckpunkte für eine moderne, repressionsfreie, bedarfsdeckende Mindestsicherung“ in der Fassung vom 15.12.2008.

Als positiv bewertet die BAG insbesondere die Tatsache der Feststellung der Bundestagsfraktion DIE LINKE, dass nur eine repressions- und diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Mindestsicherung einen menschenwürdigen und wirkungsvollen Schutz gegen Armut und Ausgrenzung bietet.

Gleichzeitig begrüßt die **BAG Prekäre Lebenslagen** ausdrücklich die Einführung eines Rechtsanspruches für alle in der Bundesrepublik lebenden Menschen inklusive Flüchtlingen. Die Orientierung am Individualprinzip und die Abschaffung der (einstandspflichtigen) Bedarfsgemeinschaft, die Abschaffung der wechselseitigen Unterhaltspflicht nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die Einsetzung einer „Bedarfsbemessungskommission“ unter Beteiligung Betroffener zur Feststellung des soziokulturellen Existenzminimums, die jährliche Dynamisierung des Regelsatzes entsprechend der Preisentwicklung sowie die Einführung einer eigenständigen Sicherungsleistung für Kinder und Jugendliche, abgestuft nach alterstypischen Bedarfen sind Forderungen, die grundlegend für eine soziale und menschengerechte Ausgestaltung des Sozistaatsprinzips sein sollten.

Was die übergangsweise zu bestimmende Höhe der Regelleistung betrifft sind die in dem Papier vorgeschlagenen Beträge nach Ansicht der **BAG Prekäre Lebenslagen** allerdings zu niedrig angesetzt: Untersuchungen zu diesem Themenkomplex kommen im Bereich der abgestuften Kinder- und Jugendlichenregelsätze auf 370 € für Kinder unter 6 Jahren, von 438 € für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren und von 486 € für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. Im Bereich des Eckregelsatzes sollte die Mindestforderung einen Betrag von 500€ nicht unterschreiten.

Als positiv erachtet die **BAG Prekäre Lebenslagen** auch die Erleichterungen im Bereich der Kosten der Unterkunft: die Übernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (einschließlich ‚Warmwasserpauschale‘) „solange die Miete den Mittelwert des örtlichen Mietspiegels für eine Wohnungsgröße des Haushalts nach Kriterien des sozialen Wohnungsbaus nicht um mehr als 10 Prozent übersteigt.“ und, in einem anderen Bereich angesiedelt, die Abschaffung der so genannten Pauschbeträge und die Finanzierung von Sonderbedarfen sind ebenfalls Forderungen, die von fachkompetenter Seite bereits seit langem erhoben werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch noch einmal extra auf die ständig steigenden Energie- und Heizkosten verweisen, die nach unserer Auffassung, im vollem Umfang den Kosten der Unterkunft zuzuschlagen sind; denn auch der Strom- und Gasverbrauch gehört nach unserer Auffassung zu einem menschenwürdigen Wohnen.

Im Bereich als notwendig erachteter Umzüge nach frühestens einem Jahr regt die BAG allerdings an, den Zeitraum der Übergangsfrist von einem auf drei Jahre zu erhöhen, da diese im Regelfall der durchschnittlichen statistischen Dauer des Leistungsbezuges entspricht. Die Unzumutbarkeit von Umzügen, wenn diese „eine soziale Härte darstellen oder wenn die Kommune keine angemessene Ersatzwohnung nachweisen kann.“, quasi eine Wohnungsbeweislastumkehr, wird ebenfalls als notwendig erachtet.

Unklarheiten birgt das Konzept im Punkt der Bedarfs- bzw. Bedürftigkeitsprüfung: Hier wäre mehr Klarheit wünschenswert. Die Rückführung der Prüfung auf ein „bürgerrechtlich vertretbares, die Würde der Leistungsberechtigten achtendes Maß“ mag in dieser Formulierung nicht zu überzeugen. Hinterfragenswert wäre in diesem Bereich beispielsweise der Umgang mit der Vorlage von Kontoauszügen und der Überprüfung von Kontodaten; hier wären vorrangig die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder mit einzubinden. Positiv zu bewerten in diesem Zusammenhang ist die geforderte Abschaffung der Wohnungsbesuche durch die Bedarfsermittlungsdienste bzw. Außendienstmitarbeiter.

Im Bereich der Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützt die **BAG Prekäre Lebenslagen** die Forderung nach Ersetzung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs) „durch den Ausbau regulär-tariflicher öffentlicher Beschäftigung“ und den Zugang Leistungsberechtigter zu allen SGB III Arbeitsförderungsangeboten sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung: Das Sanktionsregime des Konzepts „Fördern und Fordern“ wird abgeschafft.

Als sehr problematisch erachtet die **BAG Prekäre Lebenslagen** allerdings die offensichtlich weiterhin geforderte Definition von „Zumutbarkeitskriterien“, stehen diese doch in eklatantem Widerspruch zur eingangs geforderten Repressionsfreiheit der bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung. Darüber kann auch eine Neudefinition der Zumutbarkeitskriterien, die sich im Kern auf die Sicherung eines Existenz sichernden Einkommens und der Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation der Betroffenen bezieht, ansonsten aber keine weiteren Kriterien heranzieht, nicht hinwegtäuschen. Hier wäre eine Klarstellung wie im Bereich der Freiwilligkeit bei der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Klarstellung einzubringen.

Sehr kritisch betrachtet die BAG den vorletzten Absatz des Papiers, insbesondere aufgrund des offensichtlich hinter den Zeilen hervortretenden impliziten Missbrauchsvorwurfes an Bezieherinnen und Bezieher sozialer Leistungen bzw. die Unterstellung, diese wollten nicht arbeiten, weshalb eine grundsätzliche Verpflichtung, „sich um Existenzsicherung durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen“, geschaffen wird. Dies gemahnt auch in der Diktion sehr stark an den in §2 Abs. 2 SGB II formulierten „Grundsatz des Forderns“, („Erwerbsfähige Hilfebedürftige (...) haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltens (...) einsetzen.“) der, wollte man dies überspitzt formulieren, auch für eine bedarfsorientierte soziale Mindestsicherung geltend gemacht werden könnte.

In der Fortschreibung führt das Papier aus, dass es Aufgabe des Staates sei, „Rahmenbedingungen für ausreichend Existenz sichernde Arbeitsplätze zu schaffen.“ Im Gegenzug werden die Einzelnen verpflichtet bzw. wird es ihrer Verantwortung überschrieben, ob sie dieses Angebot, zumutbare Arbeit zu übernehmen, nutzen wollen oder nicht.

Diese Form der Formulierung ist sehr missverständlich, da sie prinzipiell einen kompletten Leistungsausschluss, der, der inneren Logik folgend, keine Repression darstellen würde, da er ja selbst gewählt ist, ermöglichen könnte.

Dies liegt sicherlich nicht im Sinne der Autorinnen und Autoren und sollte unbedingt klargestellt werden, da ansonsten die gesamte im vorherigen Kontext aufgebaute Grundintention des Papiers gefährdet ist (Schließlich wurde auch Hartz IV, glaubt man den Worten der damals verantwortlichen Politikerinnen und Politikern, nur geschaffen, um die Rahmenbedingungen der Arbeitsvermittlung zu verbessern und damit den Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von staatlichen (und damit Existenz sichernden) Leistungen (wenn auch unter anderen Kriterien als im Papier der Fraktion DIE LINKE) leben zu können).

Dieser sicher nicht intendierte Eindruck wird durch die Formulierungen des nächsten Satzes noch verstärkt: Für Betroffene soll es keine Wahlfreiheit zwischen der „Aufnahme zumutbarer Arbeit und dem Bezug der Leistungen von Mindestsicherung“ geben. Das ist, vor dem Hintergrund der täglich erfolgenden Zumutbarkeitsdefinitionen der bestehenden Vermittlungsstrukturen betrachtet, starker Tobak. Ergänzend wird jedoch hinzugefügt, dass der „Schutz der Menschenwürde und insbesondere des Kindeswohls“ Leistungskürzungen an der gesetzlichen Mindestsicherung „verbieten“ würden, ein Satz, der zwar begrüßenswert, vor dem Hintergrund des in den Vorsätzen aufgebauten Spannungsbogens aber erklärungsbedürftig scheint. Wie soll der Grundsatz des Vorranges zumutbarer Existenz sichernder Arbeit gegen den Bezug von Leistungen im Falle widerstreitender Interessen nicht sanktionsbewehrt und repressionsfrei durchgesetzt werden?

Auch durch die Möglichkeit der Überprüfung angebotener Arbeit „bezogen auf Leistungen nach dem SGB III“ mit aufschiebender Wirkung kann der dabei entstehenden Gefahr des Entstehens sanktionsbewehrter Maßnahmen bei Arbeitsplatzannahme nicht gegengewirkt werden, wobei auch aufgrund des dann folgenden Hinweises, dass „der Schutz der Menschenwürde und insbesondere des Kindeswohls“ die Kürzung von Leistungen der gesetzlichen Mindestsicherung verbieten unklar bleibt, wie denn im Zweifelsfall der Vorrang Existenz sichernder, ‚verordneter‘ Arbeit gegenüber Existenz sichernder, freiwilliger Arbeit definiert werden soll.

Hier wäre es wünschenswert, wenn eine Klarstellung erfolgen könnte in Richtung der dem Papier zu Grund liegenden Prinzipien der Repressions- und Diskriminierungsfreiheit.

### **Fazit:**

Grundsätzlich sind die Vorschläge der Bundestagsfraktion DIE LINKE unter dem Vorbehalt des Verhaftet-Seins in den herkömmlichen Strukturen der Sozialgesetzbücher und eines funktionierenden, durch Mindestlöhne abgesicherten Arbeitsmarktes, zu begrüßen. Dringender Diskussionsbedarf besteht allerdings im Bereich der „Zumutbarkeit“ wie auch der Frage, mit welchen Mitteln der geforderte Vorrang der Erwerbsarbeit insbesondere in der täglichen Praxis der Arbeitsagenturen mit Betroffenen in menschenwürdiger Form umgesetzt werden soll.